ELDA online 15. Oktober 2026

L 16 2027
L 16 k 2027

Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen im Budgetbegleitgesetz 2027-2028

Rudelstorfer Jörg
BMF IV/7
Oktober 2026

Neue Felder L16, L16 k ab 01.01.2027 – DM-ORG

Element Nr.	Element	Element Name
1019	SBK37	Sachbezug Kfz 0,375%
1020	TALV	Telearbeitsvereinbarung liegt vor
1021	AKFB	Aktivitätsfreibetrag gemäß § 105a
1022	AKFH	Höhe der begünstigten Einkünfte gem. § 105a
1023	AKFK	Aktivitätsfreibetrag (§105a), Anzahl der Kalendermonate
1513		Kind 1 Beginn 25% FABO Plus
1514		Kind 1 Ende 25% FABO Plus
1515		Kind 1 Beginn 75% FABO Plus
1516		Kind 1 Ende 75% FABO Plus
1517		Kind 1 Variabler FABO Plus (Angabe in %)
1518		Kind 1 Beginn Variabler FABO Plus
1519		Kind 1 Ende Variabler FABO Plus

Telearbeitspauschale

- Es entfällt das Telearbeitspauschale in § 26 Z 9 EStG 1988
 als auch in § 16 Abs. 1 Z 7a lit. b - ab dem Kalenderjahr 2027

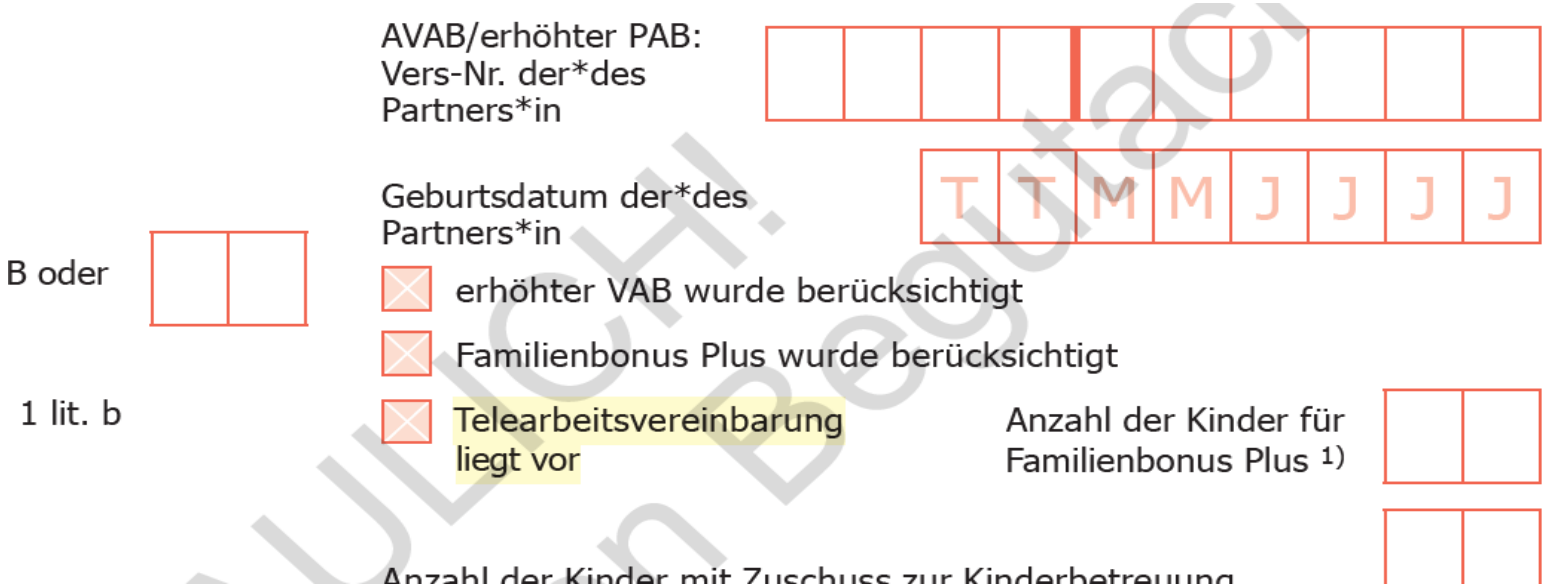
Auswirkung auf den LZ

- Feld Telearbeitstage sowie Telearbeitspauschale § 26 Z 9 lit. a entfällt
- Stattdessen Ankreuzfeld Telearbeitsvereinbarung liegt vor

Telearbeitspauschale

Feld Telearbeitstage sowie Telearbeitspauschale § 26 Z 9 lit. a EStG 1988 entfällt

- Stattdessen Feld Telearbeitsvereinbarung liegt vor



Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 478 EStG 1988

- Mitarbeiterprämie gem. § 124b Z 478 EStG 1988 wurde nicht verlängert

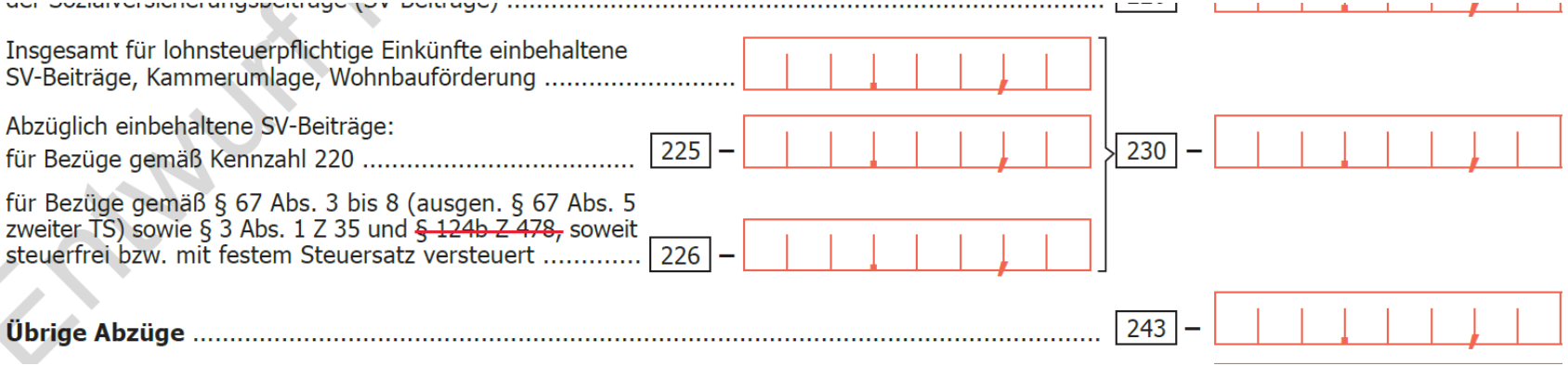
Auswirkung auf den LZ

- In Kennzahl 230 Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 478 streichen
- ebenso zu streichen bei den übrigen Abzügen

ab dem Kalenderjahr 2027

Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 478 EStG 1988

- Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 478 EStG 1988 wurde nicht verlängert



Entwurf

Familienbonus Plus § 33 Abs. 3a EStG 1988

- Aufgrund Neufassung des § 33 Abs. 3a EStG 1988

 Geänderte Aufteilungsmöglichkeiten

Auswirkung auf den LZ L 16 k ab dem Kalenderjahr 2027

Familienbonus Plus § 33 Abs. 3a EStG 1988

- **Neue Aufteilungsregeln Fabo Plus ab 2027**

- **Auswirkung auf den LZ L 16 k 2027**

- Neue Aufteilungsfelder statt ganz/halb
- 25%, 50%, 75% und 100% sowie
- variables %-Feld als notwendige Ergänzung (bspw. Unglücksfall)

Familienbonus Plus § 33 Abs. 3a EStG 1988

Neue Aufteilungsregeln Fabo Plus ab 2027 vereinfacht dargestellt

- **Kinder unter 4 Jahren:** Die **Möglichkeit der** 100%igen Zuordnung des vollen Bonus (2.000,16.- Euro pro Jahr bzw. 166,68 Euro pro Monat) für einen Elternteil bleibt bestehen.
- **Kinder ab 4 Jahren:** Eine 100%ige Zuordnung zu nur einem Elternteil ist grundsätzlich nicht mehr möglich, es sei denn, das Kind bezieht erhöhte Familienbeihilfe oder im Haushalt lebt ein weiteres Kind unter vier Jahren.
- **Zwingende Aufteilung:** Für Kinder über vier Jahren ohne diese Ausnahmen sind nur noch Aufteilungsmodelle von **50:50, 75:25 oder 25:75** zulässig

Familienbonus Plus § 33 Abs. 3a EStG 1988

Aufteilungsmöglichkeiten für getrennt lebende Elternteile (UAB-Kind):

- **Wie bisher jeweils 50%**
- **Hat das Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet (bzw. wird die erh. FB bezogen) 100% möglich, ist das Kind bereits 4. Jahre alt 75%/25%**
- **FAQ Fabo ab 2027 https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonusplus-faq/faq-familienbonus-plus-ab-2027.html**

Familienbonus Plus § 33 Abs. 3a EStG 1988

- **Neue Aufteilungsregeln Fabo Plus ab 2027**
- **variables Feld** als notwendige Ergänzung (bspw. Unglücksfall/Todesfall Kind)

5. L 016k-2027

a. Mehrfacher Wechsel im gleichen Prozentsatz

Die Abbildung der neuen Verfahrensweisen ermöglicht keinen mehrfachen Wechsel in den gleichen Prozentsatz.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung - Was soll man melden?

- Januar - März 75 % 1 Kind weil über 4 Jahre alt
- April Nachzüglerkind kommt auf die Welt --> alle wieder auf 100 % möglich.
- Durch einen Unglücksfall verstirbt das Nachzüglerkind im Juli --> rechtlich sind dann wieder die 75 % notwendig.
- Also müssen zwei Zeiträume mit 75 % gemeldet werden können. Wie kann das erfolgen?

Familienbonus Plus § 33 Abs. 3a EStG 1988 – variables Feld

- **Beim variablen Feld** darf ausschließlich der Prozentsatz 25%, 50%, 75% oder 100% verwendet werden → zB Unglückfall, Sonderfälle
- Jedes Feld darf nur 1x von/bis verwendet werden!

25% des Familienbonus Plus wurden berücksichtigt	von	M M	bis	M M	2027
50% des Familienbonus Plus wurden berücksichtigt	von	M M	bis	M M	2027
75% des Familienbonus Plus wurden berücksichtigt	von	M M	bis	M M	2027
100% des Familienbonus Plus wurden berücksichtigt	von	M M	bis	M M	2027
☐☐☐ **%** des Familienbonus Plus wurden berücksichtigt (nur im Bedarfsfall auszufüllen)	von	M M	bis	M M	2027

ENTWURF

Aktivitätsfreibetrag gemäß § 105a EStG 1988

- **ACHTUNG : Dieses Gesetz wurde bereits beschlossen, ist aber noch nicht im BGBl**

Aktivitätsfreibetrag gemäß § 105a EStG 1988

Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht und einen Alterspensionsanspruch haben, werden ab kommendem Jahr einen Steuerfreibetrag von bis zu 1.250 € im Monat

(max. 15.000 € im Jahr) erhalten, **wenn sie einer aktiven Beschäftigung (geringfügig genügt nicht) nachgehen**

- Unabhängig , ob Pensionsantritt aufgeschoben wurde (**Aufschieber)**
- oder ob neben Pensionsbezug einer anderen Tätigkeit nachgegangen wird **(Zuverdiener)**

Aktivitätsfreibetrag gemäß § 105a EStG 1988

Zusätzliche Voraussetzung für Zuverdienerinnen und Zuverdiener (im Unterschied zu Aufschieberinnen und Aufschiebern)

- Im Zeitpunkt des Pensionsantritts mindestens 40 Versicherungsjahre erworben haben (408 Monate) für Männer,
- wobei für Frauen – beginnend mit 34 Versicherungsjahren (408 Monate)– eine Einschleifregelung gilt.
- Detaillierte FAQs dazu: https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/aktivpension.html

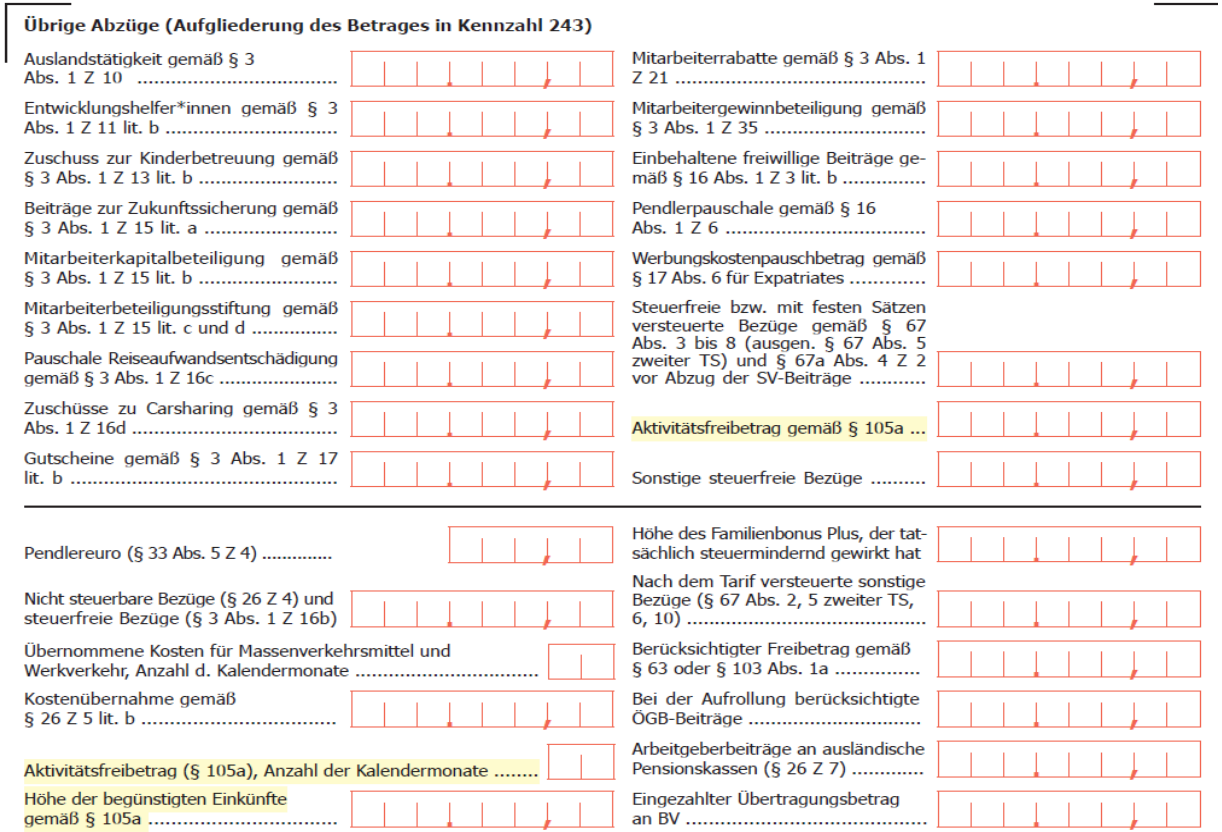
FAQs zu SV-Begünstigungen auf Homepage des Sozialministerium mit gegenseitigem dynamischen Verweis.

Aktivitätsfreibetrag gemäß § 105a EStG 1988

Auswirkung auf L 16 2027

- Betragsfeld **vom Arbeitgeber berücksichtigter** Aktivitätsfreibetrag gem. § 105a (max. Höhe 15.000.-)
- Aktivitätsfreibetrag gem. § 105a Anzahl der Monate
- Höhe der begünstigten Einkünfte gem. § 105a (Betrag gleich oder größer **als der vom Arbeitgeber berücksichtigte Aktivitätsfreibetrag**)

Aktivitäts-freibetrag gem. § 105a ESt 1988



Übrige Abzüge (Aufgliederung des Betrages in Kennzahl 243)

Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10

Entwicklungshelfer*innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b

Zuschuss zur Kinderbetreuung gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b

Beiträge zur Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a

Mitarbeiterkapitalbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b

Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c und d

Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c

Zuschüsse zu Carsharing gemäß § 3 Abs. 1 Z 16d

Gutscheine gemäß § 3 Abs. 1 Z 17 lit. b

Mitarbeiterrabatte gemäß § 3 Abs. 1 Z 21

Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35

Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b

Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6

Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates

Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) und § 67a Abs. 4 Z 2 vor Abzug der SV-Beiträge

Aktivitätsfreibetrag gemäß § 105a ...

Sonstige steuerfreie Bezüge

Pendlereuro (§ 33 Abs. 5 Z 4)

Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16b)

Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel und Werkverkehr, Anzahl d. Kalendermonate

Kostenübernahme gemäß § 26 Z 5 lit. b

Aktivitätsfreibetrag (§ 105a), Anzahl der Kalendermonate

Höhe der begünstigten Einkünfte gemäß § 105a

Höhe des Familienbonus Plus, der tatsächlich steuermindernd gewirkt hat

Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 5 zweiter TS, 6, 10)

Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 63 oder § 103 Abs. 1a

Bei der Aufrollung berücksichtigte ÖGB-Beiträge

Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)

Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV

Formular E 35 Aktivitätsfreibetrag

- Erklärung zur Berücksichtigung des Aktivitätsfreibetrages gemäß § 105a EStG 1988 beim Arbeitgeber

Frage: Familienbonus Plus ab 2027

- *Müssen alle Dienstnehmer ein neues Formular E033 abgeben, damit ab Jänner 2027 weiterhin der FaBo+ vom Dienstgeber berücksichtigt werden darf?*

Antwort:

Dies ist gesetzlich geregelt in § 129 Abs. 6 Z 5 EStG 1988:

Wird der Familienbonus Plus für ein Kind zur Gänze berücksichtigt, darf der Arbeitgeber diesen nur bis zu dem Monat berücksichtigen, in dem die Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 3a Z 2 lit. a oder Z 3 lit. a vorliegen. Nach Ablauf dieses Monats ist dem Arbeitgeber neuerlich eine Erklärung gemäß Abs. 2 Z 4 mit den dort vorgesehenen Nachweisen vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

Frage: Familienbonus Plus

- *Es bleibt bei der Logik, dass auch die Geburt eines Kindes am 01. des Monats noch im selben Monat die Möglichkeit bietet die Aufteilungsregelung 100%/0% anzuwenden?* **Ja**

- *Uns würden vor allem Details zu diesen neuen Feldern in der DM.Org interessieren. Vermutlich geht es hier um die Sonderfälle bei einem Unglücksfall des Kindes? Wie sieht die Ermittlung des variablen Prozentsatzes aus, wenn das Kind z.B. am 01.10 zur Welt kommt und am 10.10 verstirbt?* **Für dieses Monat 100% möglich oder entsprechende Aufteilung**

Frage: Aktivitätsfreibetrag § 105a

Wie sind die „begünstigten Einkünfte“ zu ermitteln?

Welche Bezüge sind hier einzubeziehen?

Sind hier alle Bezüge anzuführen, die nach Tarif versteuert wurden?

D.h. auch

Jahressechstelüberhang (versteuert zum Tarif)

Bezüge gem. § 67 10 EStG (z. B. Abgangsentschädigungen)

Alle Bezüge gem. § 67 8 EStG, sofern zum Tarif versteuert

(z. B.: Vergleichssummen jene 4/5 welche zum Tarif versteuert werden)

Frage: Aktivitätsfreibetrag § 105a

Welche Abzüge vermindern die „begünstigen Einkünfte“?

Bruttobezüge vermindert um:

die Sozialversicherungsbeiträge oder

alle Werbungskosten gem. § 16 EStG

D. h.

Sozialversicherungsbeiträge

Pendlerpauschale

Gewerkschafsbeiträge

Rückzahlung von Arbeitslohn

Frage: Aktivitätsfreibetrag § 105a

- *Zur Ermittlung der Höhe der begünstigten Einkünfte. Wenn man davon ausgeht, dass im Zuge der Lohnverrechnung stets* ***Nicht selbständige Einkünfte*** *vorliegen, müssen demnach zunächst wohl hauptsächlich Betriebliche Versorgungsrenten (Betriebspensionen) ausgeschieden werden. Hätten Sie noch Beispiele für andere* ***„nicht aktive“ Bezugsarten*** *die klassischerweise über den* ***L16*** *gemeldet wird?*

- **Antwort:**

 Alles, was kein aktives Dienstverhältnis ist.

Frage: Aktivitätsfreibetrag § 105a

- Zur Ermittlung der Höhe der begünstigten Einkünfte: Wenn wir als Ausgangsbasis vom Wert in der KZ 210 ausgehen, stellt sich für uns zunächst die Frage ob wir entsprechende SV-Dienstnehmeranteile und ähnliche Werbungskosten bei dieser Ermittlung zum Abzug bringen müssen um die Höhe der begünstigten Einkünfte zu ermitteln oder ob es um die reinen Bruttowerte geht?

- **Antwort:**

 Sofern es SV-Dienstnehmeranteile gibt, sind diese dann abzuziehen

Frage: Aktivitätsfreibetrag § 105a

- *Zur Ermittlung der Höhe der begünstigten Einkünfte: Abgezogen werden müssen Bezüge des § 68 Abs.1 und 2 EStG (Zuschläge und Zulagen) bis zu den steuerlichen Höchstbeträgen pro Monat sowie Bezüge des § 67 die mit einem besonderen Steuersatz versteuert werden müssen – z.B. Sonderzahlungen innerhalb des Jahressechstels (also ohne Überhang), freiwillige und gesetzliche Grundlage die mit 6% besteuert werden müssen, sowie Hälftesteuersatzbezüge. Ist das so korrekt?* **Ja**
- *Wie sieht es in dem Zusammenhang mit den Bezügen nach § 67 Abs. 8 a und c EStG aus. Hier gibt es bekanntlich auch steuerfrei 1/5tel sowie mit 6% besteuerte Bezüge. Müssen auch diese aus der Summe der begünstigten Einkünfte ausgeschieden werden?*
- **Antwort:**

Sonstige Bezüge gem. § 67, Zulagen und Zuschläge gem. § 68 zählen nicht zu den begünstigten Einkünften soweit sie nach diesen Bestimmungen steuerlich begünstigt sind, weil diese bereits begünstigt besteuert werden. Ist eine begünstigte Besteuerung gem. § 67 nicht möglich oder wird der Freibetrag gem. § 68 überschritten, sind diese Teile nach Tarif zu versteuern und können daher im Rahmen des AFB berücksichtigt werden.

Frage: Aktivitätsfreibetrag § 105a

- *Die Befreiungsbestimmungen des § 3 EStG werden im Gesetz nicht explizit als „nicht begünstigte Bezüge“ genannt. Bleibt es aus Ihrer Sicht bei dieser Interpretation?* **§ 3 EStG 1988 ganz normal anwendbar.**
- *Führen Nicht-Leistungszeiten – lange Urlaube, Krankenstände und ähnliches zu einer entsprechenden Kürzung/Streichung des Aktivitätsfreibetrages?* **Nein**
- *Unsere Kunden wollen häufig unbedingt eine Nachversteuerung im Zuge einer Pflichtveranlagung vermeiden. Nehmen wir an der Dienstnehmer hat zwei Dienstverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern. Ist es aus Ihrer Sicht zulässig durch die Software den genutzten Aktivitätsfreibetrag pro Dienstverhältnis „softwaregesteuert“ zu begrenzen um eine Nachversteuerung zu vermeiden? D.h. der Benutzer deckelt den Freibetrag z.B. auf € 625,00 pro Monat pro Dienstverhältnis?*

Grundsätzlich nicht vorgesehen, es ist aber kein MUSS das E 35 beim AG abzugeben, man kann auch erst über die Veranlagung den AFB beantragen.

- *Bei „Zuverdienern“ die während des ganzen Jahres Pension beziehen, muss der Verkehrsabsetzbetrag § 33 Abs. 5 EStG in der monatlichen Lohnsteuerberechnung entfallen. Bedeutet das im Umkehrschluss, dass bei Pensionsstichtagen ab Februar d.J für den gesamten Zeitraum 1-12 der Verkehrsabsetzbetrag zu Anwendung kommen darf?* **Ja, ist richtig**
- **Da die pensionsauszahlende Stelle bei den Pensionsbezügen den PAB ohnehin berücksichtigt, soll der VAB nicht zustehen. Dies gilt nur dann, wenn ein ganzjähriger Pensionsbezug vorliegt.**

Frage: Telearbeit

- *Gibt es für Fälle in denen nicht im ganzen Jahr eine Telearbeitsplatzvereinbarung existierte, eine von der Finanz vorgesehene Logik? Ist der Stichtag 31.12 als entscheidender Faktor vorgesehen oder gilt das Überwiegenheitsprinzip im Jahresverlauf als Faktor für die Aktivierung der Checkbox?* **Stichtag 31.12**

- *Dürfen wir annehmen, dass es in dieser Hinsicht auch eine Anpassung in der Lohnkontenverordnung geben wird?* **Ja** *Also Telearbeitsvereinbarung am Lohnkonto als Ersatz für die Homeoffice-Tage sowie die Homeoffice-Pauschale?* **Ja**

- *Können bzw. wollen Sie eine Aussage dazu machen, welche Bedeutung dieses Feld für die Finanz in Zukunft hat? Geht es hierbei um eine Kontrollmöglichkeit falls im Zuge der Veranlagung Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar § 16 Abs. 7a lit. a gemacht hat?*

 Kontrollfeld

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !